

Neuregelung ab 01.01.2011 zur Energiesteuererstattung

Künftig sollen Vorteile aus Energiesteuer, Stromsteuer und Spitzenausgleich nur noch gewährt werden, wenn bis 2013 ein **Energiemanagement** eingeführt wird. Dabei soll eine Übergangszeit von 2011 bis 2012 gelten.

Neuregelungen zu Stromsteuerermäßigung sollen zum 01.01.2011 in Kraft treten.

Die **Befreiungsregelung** mit dem ermäßigten Steuersatz (1,230 ct/kWh) wird gestrichen.

Die **Ermäßigung** der Stromsteuer für das produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft wird von 0,820 ct/kWh auf 0,513 ct/kWh gesenkt.

Steuerermäßigung können nur Unternehmen erhalten, die den Strom selbst verbrauchen. Sogenanntes „Scheincontracting“ ist ab 1.1.2011 nicht mehr möglich.

Der immer voll zu versteuernde **Sockelbetrag** der **Stromsteuer** wird von 25.000kWh auf 50.000 kWh angehoben.

Das bisherige **Erlaubnisverfahren** wird abgeschafft. Alle **Erlaubnisscheine** verlieren am 31.12.2010 ihre Gültigkeit.

Ein **Entlastungsverfahren** zur **Stromsteuererstattung** wird eingeführt.

Stromsteuer-Entlastung erhalten berechnete Betriebe nach Geltendmachung im Nachhinein vom Zollamt, nachdem der Stromversorger vorher immer die volle Stromsteuer in Rechnung stellt.

Der **Spitzenausgleich** der Stromsteuer wird von 95% auf 90% gesenkt.